

Aufgedrängter Erlassvertrag (konkludenter Erlassvertrag)

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Aufgedrängter Erlassvertrag (konkludenter Erlassvertrag)

Gläubigerverzicht bietet Unternehmenserhalt

Ein in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlicher Schuldner wird immer versuchen, sich mit Hilfe von Fachleuten (Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern) Strategien entwickeln zu lassen, um sein unternehmerisches Überleben zu sichern. Eine dieser Strategien ist es auch, das Unternehmen dadurch zu konsolidieren, dass die Gläubiger entsprechend auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. So wird regelmäßig die Strategie verfolgt, dass durch einen unabhängigen Dritten oder einer unabhängigen dritten Institution (Banken, Sparkassen) eine bestimmte Summe Geld zur Verfügung gestellt wird, mit deren oder dessen Hilfe der Schuldner seinen Gläubigern die Begleichung eines Teils der Schuld anbietet und sie im Gegenzug darum bittet, dann auf den Rest der Forderung zu verzichten.

Vergleich schafft wieder zahlungsfähigen Kunden

Rechtlich stellt eine solche Vereinbarung einen Erlassvertrag dar, auf den sich Schuldner und Gläubiger einigen. Diese Vereinbarung ist immer dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn damit das Schuldnerunternehmen gerettet und konsolidiert werden kann und gleichfalls dem Gläubiger sein Kunde erhalten bleibt. Nicht nur, dass der Gläubiger hier einen Teil seiner Forderungen realisieren kann, sondern er schafft sich auch wieder einen zahlungsfähigen Kunden für die Zukunft.

Gesetzeslücke zwingt Gläubiger zur Vorsicht

Es gibt jedoch eine gesetzliche Lücke, die mit einem bestimmten Vorgehen versehen die Gläubiger in eine Position bringt, in der sie in Wirklichkeit einen Erlassvertrag aufgedrängt bekommen, der möglicherweise unvorteilhaft für sie ist.

Erlassvertrag wird vorbereitet

Will man als Schuldner die Gläubiger in einen Vergleich zwingen, die vorher z. B. aus emotionalen Gründen nicht bereit waren, auf einen Teil zu verzichten und durch dieses Verhalten ggf. die Insolvenz des Schuldnerunternehmens herbeiführen, so wird zur Vorbereitung eines Erlassvertrages – neben dem Hinweis auf eine Vielzahl von persönlichen Daten, die grundsätzlich überprüfbar sein sollten, ein Briefinhalt versandt, der in etwa wie folgt aussehen könnte:

6. Januar 2015

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom 23.11.2005
Versuch einer Sanierung durch Gläubigerverzicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekannterweise ist unser Unternehmen durch Forderungsausfälle in eine schwere wirtschaftliche Krise geraten. Da das Unternehmen schon vorher aufgrund verschiedener Umstände kaum noch in der Lage war, Ihre berechtigten Forderungen vollständig zu begleichen, müssen wir uns nun der Hilfe von Dritten bedienen.

Um nun zu vermeiden, einen Insolvenzantrag zu stellen, können wir unter Zuhilfenahme von Dritten ein unbesichertes Darlehen beschaffen, welches ausschließlich zum Zwecke der Rückführung der Verbindlichkeiten genutzt werden darf.

Da jedoch die Verbindlichkeiten in einer solchen Höhe sind, dass der Kredit nicht ausreicht, eine 100%ige Quote zu leisten, erlauben wir uns daher, Ihnen folgenden Vergleich nach Quotenbildung vorzuschlagen:

Wir leisten Ihnen eine einmalige Zahlung in Höhe von € 1.200,- zum Ausgleich Ihrer sämtlichen Ansprüche und eines etwa verbliebenen Gesamtschadens.

Sie verpflichten sich im Gegenzug, auf den verbleibenden Rest zu verzichten.

Wir gehen davon aus, dass sie unseren wirtschaftlich sinnvollen Vorschlag vollständig akzeptieren und überreichen Ihnen zu diesem Zweck in der Anlage einen Verrechnungsscheck in Höhe von € 1.200,- mit der Bitte um entsprechende Verwendung.

Sollte diese letzte Möglichkeit einer Entschuldung unseres Unternehmens von Seiten der Gläubiger nicht aufgegriffen werden, dann wird eine Insolvenz unausweichlich sein. Neben dem totalen Verlust Ihrer Forderungen, werden wir sicher auch als Kunde für Sie in der Zukunft nicht mehr vorhanden sein. Wir weisen auch darauf hin, dass rechtskundige Stellen uns nachweislich vorlegen konnten, dass ein Insolvenzverfahren voraussichtlich „mangels der Kosten des Verfahrens deckende Masse“ abgelehnt würde.

Wir brauchen Ihnen sicherlich nicht mitzuteilen, welche eine schwere persönliche Belastung diese Verbindlichkeiten gegenüber den geschäftsführenden Gesellschaftern und ihren Angehörigen darstellt. Wir bitten also darum, dass mit dem vorgeschlagenen Vergleich alle Auseinandersetzungen als erledigt und abgeschlossen erklärt werden können.

Wir möchten Sie weiter darum bitten, von nachfolgender Korrespondenz oder etwaigen gerichtlichen Eingaben abzusehen.

Wir verzichten deshalb ausdrücklich auf jede Gegenbestätigung oder sonstige Stellungnahme von Ihnen, insbesondere auch auf die Abrechnung über bestehende Verbindlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Es wird auf die grundsätzliche Verbindlichkeit hingewiesen und mit entsprechenden Nachweisen (Bilanzen, Bilanzauszüge, BWA und Sanierungsberichte) dargelegt, dass das Unternehmen ohne einen Verzicht seiner Gläubiger nicht überleben kann. Dann wird ggf. bezogen auf die Summe, die für den Vergleich zur Verfügung steht, eine entsprechende Quote errechnet.

Schuldner definiert direkte Quote

Der Schuldner wird dann dem Gläubiger in seinem Schreiben erklären, dass die Quote durch einen beigefügten Scheck direkt zahlbar ist und dieser Scheck der Anlage beiliegt. Im Weiteren wird der Schuldner dann erklären, dass nach Einlösung des Schecks die Sache aus seiner Sicht als erledigt angesehen wird. Hier handelt es sich um das Angebot eines Abfindungsvergleichs, bei dem – und darin liegt die Gefahr (für den Gläubiger), dieses als Erlassvergleich bezeichneten Vorgehens – durch bloße Einreichung des Schecks, die Vergleichshöhe und -summe angenommen wird.

Vorschrift des § 151 BGB kaum bekannt

Der Schuldner nutzt also insofern die in der Praxis kaum bedeutsame Vorschrift des § 151 BGB. Dieser lautet wie folgt:

Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag unter den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Die Vorschrift des § 151 BGB stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach normalerweise ein Vertrag – auch ein Erlassvertrag – des Angebots und der ausdrücklichen Annahme bedarf. Bereits 1986 hat der BGH jedoch entschieden, dass auch die Einlösung des mit dem Vorschlag eines Teilerlasses übersandten Schecks, bereits die konkludente Annahme eines Angebots auf Teilerlass darstellen kann.

BGH Entscheidung dazu

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 28.03.1990 Az. VIII ZR 258/89 hierzu wie folgt ausgeführt:

Demgemäß hat der erkennende Senat entschieden, dass dann, wenn eine dem Abschluss eines Abfindungsvertrags anbietende Partei zum Zwecke der Vertragserfüllung einen Scheck mit der Bestimmung übergeben hat, er dürfe nur bei Annahme des Vertragsangebots eingelöst werden, und wenn sie gleichzeitig auf eine Annahmeerklärung der Gegenseite verzichtet hat, in der widerspruchlos erfolgten Einreichung des Schecks zur Einziehung, regelmäßig die Annahme des Vertragsangebots zu erblicken ist.

Gegenmaßnahmen aus Sicht des Gläubigers

Der Gläubiger muss vor Einreichung des Schecks an den Schuldner schreiben, dass er den Scheck lediglich als Abschlagszahlung verbucht und ihn zur Restzahlung unter Setzung einer kurzen Frist auffordert. Dabei kommt es nach Auffassung des OLG Hamm (Monatsschrift für deutsches Recht, 1992, 450) auf den Zugang des Schreibens beim Schuldner nicht an. Nach

einer anderen Entscheidung des OLG Koblenz (NJW 2003, 758) muss, sofern die Forderung bereits tituliert ist, dem Schuldner eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Gläubigers, dass er mit dem Angebot einverstanden ist, entsprechend zugehen. Keine Annahme des Angebots des Schuldners liegt nach der Rechtsprechung bei krassem Mißverhältnis zwischen Vergleichsangebot und offener Schuld vor (BGH NJW 2001, 2324: übersandter Scheck in Höhe von DM 1.000,- bei offener Forderung von DM 147.890,-!). Der Bundesgerichtshof hat lediglich eingeschränkt, dass dann, wenn aus der Sicht eines „unbeteiligten objektiven Dritten“ mit Sicherheit die Einlösung des Schecks keine Annahme des Angebots darstellen soll, tatsächlich auch kein Erlassvertrag zustande gekommen ist. Der BGH unterlässt es jedoch, hierfür tatsächliche Anhaltspunkte aufzuführen. Lediglich eine erhebliche Differenz zwischen tatsächlicher Forderung und angebotenem Teilbetrag stellt noch keinen Grund dafür, dass der Erlassvertrag tatsächlich nicht zustande gekommen ist.

So hat der BGH in einer Entscheidung vom 06.02.1990 (Az: X ZR 39/89) entschieden, dass jedenfalls bei einem Betrag von DM 10.218,37 der angebotene Teilbetrag in Höhe von DM 3.000,- nicht derart gering ist, dass ein „objektiver Dritter“ dem Vertrag nicht zugestimmt hätte!

In dem oben genannten Fall hatte der Gläubiger erst den Scheck in Höhe von DM 3.000,- eingelöst und später dem angebotenen Vergleich widersprochen. Der BGH hat dies als unerheblich angesehen, mit der Folge, dass die Restschuld in Höhe von mehr als DM 7.000,- erloschen war.

Aus welcher Sicht ist es ein Erlassvertrag?

Für die Praxis gilt, aus welcher Sicht ist ein Erlassvertrag zu sehen. Für den Gläubiger sollte nachvollziehbar sein, dass die wirtschaftliche Lage des Schuldnerunternehmens so schlecht ist, dass tatsächlich nur der Vergleich das Unternehmen nachhaltig wirtschaftlich wieder stärkt. Es wird daher eindringlich vor der Einlösung von Schecks gewarnt, die mit dem Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages und gleichzeitigem Verzicht auf die Annahmeerklärung übersandt werden. Zwar kann es durchaus sein, dass in späteren Prozessen ein derartiger Erlassvertrag dann nicht als abgeschlossen angesehen wird, wenn zwischen übersandter Teilforderung und tatsächlicher Gesamtforderung ein auffälliges Missverhältnis besteht. Da jedoch die Gerichte bisweilen unterschiedlich urteilen, ist hier noch keine Rechtssicherheit hinsichtlich „eines Missverhältnisses“ von Vergleichssumme und Gesamtforderung.

Schriftsätze mit beigelegtem Scheck sollen misstrauisch machen

In der Regel werden eingehende Briefe bei den Gläubigern geöffnet und die Schecks werden automatisch zur Gutschrift auf das Konto gereicht. Parallel dazu erfolgt dann die Weiterleitung des Schreibens an die Geschäftsführung. Will man sichergehen, nicht in die Falle des „aufgedrängten Erlassvertrages“ zu tappen, muss der oder die Mitarbeiterin erkennen, dass eingehende Schecks nicht von entsprechenden Begleitschreiben getrennt werden und unabhängig von der Bearbeitung des Begleitschreibens zur Einlösung gebracht werden.

Beigefügte Schecks sind „Lockangebote“

Wartet der Gläubiger entsprechend lang auf sein Geld und hat er vielleicht selber wirtschaftliche Schwierigkeiten, so erscheint der Scheck erst einmal als sehr „verlockend“ und wird natürlich kurzfristig auf das Konto eingereicht.

Dagegen spricht, dass möglicherweise hier noch einmal die Chance besteht, wenigstens einen Teil der Forderung zu erhalten und dafür zu sorgen, dass ein „angeschlagener Kunde“ wieder zu einem für die Zukunft zahlungsfähigen Kunden wird.

Eine entsprechende Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners ist aus Sicht des Gläubigers daher immer unerlässlich.